

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2020/Januar 2021



## Compliance wünscht schöne Feiertage!

### Inhalt



© imago images / Panthermedia

2

### Aufmacher

#### Die Wechselwirkung zwischen Compliance und Integrität

„Compliance kann nur aus einer interdisziplinären Sicht richtig adressiert werden“, ist Prof. Dr. Martin R. Schulz sicher. Dabei seien vor allem die Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften wichtige Disziplinen, um Beiträge für Aufbau und Implementierung von Compliance im Unternehmen zu leisten. Für den Erfolg des Compliance-Managements sei vor allem die nachhaltige Entwicklung einer eigenen Compliance- und Integritätskultur ein zentraler Faktor.

### News

### Praxis

### International



© imago images / agefotostock

3



© imago images / Shutterstock

5



© imago images / Camera4

11

#### Unverhältnismäßige DSGVO-Bußgelder

Das Landgericht Bonn hat Mitte November das gegen einen Telekommunikationsdienstleister wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung verhängte Bußgeld drastisch reduziert. Das Gericht setzte es von ursprünglich 9,55 Millionen Euro auf 900.000 Euro herab.

#### Checkliste oder Eigenverantwortung – die Kunst der Compliance-Entscheidung

Unser Zusammenleben erfordert Struktur und damit auch Regeln. Doch das Leben findet nicht auf dem Reißbrett statt. Das gilt auch in unserem Berufsalltag und ergibt sich dort vielfach im Zusammenhang mit Compliance-Entscheidungen.

#### Compliance in Italien: Geprägt von Covid-19

Das Jahr 2020 war in Italien von überbordender Gesetzgebung in einem Bereich gekennzeichnet: dem Umgang mit Covid-19. Aus Compliance-Sicht war vor allem der Umgang mit Kurzarbeitergeld und betriebsbedingter Kündigung bemerkenswert.

#### 8 Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020

### Veranstaltungen

20.01.2021 | **Online-Konferenz** |  
**Digitale Krisenkommunikation für die Lebensmittelwirtschaft**

28.01.2021 | **Online-Seminar** |  
**Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

**ANGEBOT**  
**COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

Leistungen  
3 Monate gratis  
+ Zugang zur Online-Datenbank

# Die Wechselwirkung zwischen Compliance und Integrität

„Compliance kann nur aus einer interdisziplinären Sicht richtig adressiert werden“, ist Prof. Dr. Martin R. Schulz sicher. Dabei seien vor allem die Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften wichtige Disziplinen, um Beiträge für Aufbau und Implementierung von Compliance im Unternehmen zu leisten. Für den Erfolg des Compliance-Managements sei vor allem die nachhaltige Entwicklung einer eigenen Compliance- und Integritätskultur ein zentraler Faktor.



„Es bedarf eines Wertebezugs als Kompass für Compliance“, ist Prof. Dr. Martin R. Schulz überzeugt.

„Ein integrierter Ansatz von Compliance- und Integritätsmanagement verspricht deutlich mehr Erfolg als ein rein regel- und kontrollbasierter Ansatz“, hob Prof. Dr. Martin R. Schulz in seinem Vortrag zur Online-Tagung CIL Symposium 2020 „Compliance- und Integritätsmanagement“ der German Graduate School of Management and Law, Heilbronn, am 27. November 2020 hervor.

Nicht umsonst adressiere die Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex neben der Legalität auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten. Zwar sei diese Formulierung in der Präambel mit der Nennung des Leitbilds des Ehrenbaren Kaufmanns nicht unumstritten, aber die Integrität als wichtiger Bestandteil von Compliance-Management stehe außer Frage.

„Es geht hier auch um das Management von Reputationsrisiken“, verdeutlichte Schulz. Dies könne beispielsweise bei der Steuergestaltung relevant werden: Auch wenn maximale Steueroptimierung legal sein möge, könnten der Realisierung im Einzelfall Aspekte des Reputations- und Image-schutzes entgegenstehen. Den Zusammenhang zwischen den Legalitätserfordernissen einerseits

und Legitimitätsanforderungen der Stakeholder andererseits, zeige unter anderem auch die aktuelle Diskussion um ein Gesetz für „Compliance in der Lieferkette“ zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen. Für ein effektives Compliance-Management verspreche die Fundierung durch ein Werte- und Integritätsmanagement eine höhere Erfolgsaussicht als rein regelbasierte Ansätze.

Gerade die Effektivität von Compliance-Maßnahmen sei – auch mit Blick auf das geplante „Verbandssanktionengesetz“ – entscheidend. Der derzeitige Regierungsentwurf sieht u. a. Sanktionsmilderungen bei funktionierenden Compliance-Maßnahmen vor. Die entscheidende Frage sei darum: Sind die Compliance-Maßnahmen wirklich wirksam? „Ein reiner Papiertiger und Lippenbekenntnisse reichen nicht“, stattdessen sei ein „lebendes System“ wichtig, erklärt Schulz: „Es kann nicht jeder Regelverstoß verhindert werden, aber wichtig ist, Compliance ernsthaft zu betreiben, auf Compliance-Fälle umgehend zu reagieren sowie das System kontinuierlich anzupassen und fortzuentwickeln. Das wird von Rechtsprechung und Gesetzgebung honoriert.“

## Compliance Management im Unternehmen

(2. aktualisierte und erweiterte Auflage)

Prof. Dr. Martin R. Schulz ist Herausgeber des Handbuchs „Compliance Management im Unternehmen – Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung“. Die in Kürze erscheinende Neuauflage greift aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auf und zeigt am Beispiel zentraler Compliance-Fragen, wie ein erfolgreiches Compliance-Management gelingen kann.

Der Titel beinhaltet:

- Vorstellung eines ganzheitlichen strategischen Ansatzes
- Integration zentraler Management-Aspekte
- Erweiterungen u. a. zu Geldwäscheprävention, Selbstreinigung im Vergaberecht sowie dem geplanten Verbandssanktionengesetz
- Zahlreiche Erfahrungswerte, Anwendungsbeispiele sowie Gestaltungsempfehlungen aus der Praxis
- Besondere Kombination von Autoren aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit erfahrenen Rechtsanwälten, Unternehmensjuristen und Compliance Officers
- Zahlreiche Praxisbeispiele

Die Wechselwirkung zwischen Compliance und Integrität sei hierbei entscheidend, betonte Schulz. Denn Regeln haben Grenzen: Es können immer wieder Lücken und Graubereiche entstehen. Darüber hinaus sei auch das Durchsetzungsdefizit nicht zu vernachlässigen: „Trotz bester Regeln ist die Durchsetzung von Normen oft nicht ausreichend.“

Wie wichtig die Akzeptanz von Regeln sei, zeige auch die aktuelle Diskussion der Corona-Maßnahmen, führte Schulz aus: „Akzeptanz für den Sinn von Regeln zu erreichen funktioniert nur über Wertebezug – wie im Fall der Corona-Pandemie auf die Werte Verantwortung, Rücksichtnahme und Solidarität für die Mitmenschen“. *chk*



Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale), ist Professor für Privat- und Unternehmensrecht sowie Leiter des Instituts für Compliance und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn.



## Unverhältnismäßige DSGVO-Bußgelder

Das Landgericht Bonn hat Mitte November das gegen einen Telekommunikationsdienstleister wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängte Bußgeld drastisch reduziert. Das durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) verhängte Bußgeld sei zwar dem Grunde nach berechtigt, aber unangemessen hoch. Unternehmen sollten jetzt gegen sie erlassene Bußgelder prüfen.



© imago images / agefotostock

Wenn der Datenschutz versagt: unerwünschter Anruf trotz geheimer Telefonnummer.

Anlass für das Bußgeldverfahren war eine Strafanzeige eines Kunden des Telekommunikationsdienstleisters. Dessen ehemalige Lebensgefährtin hatte über das Callcenter des Telekommunikationsdienstleisters die neue Tele-

fonnummer ihres Ex-Partners erfragt, indem sie sich als dessen Ehefrau ausgegeben hatte. Zur Legitimierung musste sie lediglich den Namen und das Geburtsdatum des Kunden nennen. Die neue Telefonnummer hatte sie dann genutzt, um den Mann telefonisch zu belästigen.

Der BfDI verhängte deshalb im November 2019 gegen den Telekommunikationsdienstleister ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro wegen grob fahrlässigen Verstoßes gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO. Zur Begründung führte der BfDI aus, dass die bloße Abfrage von Name und Geburtsdatum zur Authentifizierung von Telefonanrufern keinen ausreichenden Schutz für die Daten im Callcenter gewährleiste.

Gegen diesen Bescheid hat der Telekommunikationsdienstleister Einspruch eingelegt. Die Höhe des Bußgeldes hat das Gericht auf 900.000 Euro herabgesetzt, da das Verschulden des Telekommunikationsdienstleisters gering sei. Im Hinblick auf

die über Jahre geübte Authentifizierungspraxis, die bis zu dem Bußgeldbescheid nicht beanstandet worden sei, habe es dort an dem notwendigen Problembewusstsein gefehlt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich – auch nach der Ansicht des BfDI – nur um einen geringen Datenschutzverstoß handle. Dieser habe nicht zur massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte führen können.

Dr. René Sandor, Rechtsanwalt bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland, rät Unternehmen, zu prüfen, ob gegen sie erlassene Bußgelder der Höhe nach überhaupt angemessen sind: „Das Landgericht Bonn erteilt mit seinem Urteil auch der bisherigen Bußgeld-Formel der Datenschutzbehörden eine Absage, die zuerst auf den Unternehmensumsatz schaute. Die Schwere eines Datenschutzverstoßes ist ausschlaggebend für die Höhe eines Bußgeldes, nicht die Finanzkraft eines Unternehmens.“ *chk*

Anzeige

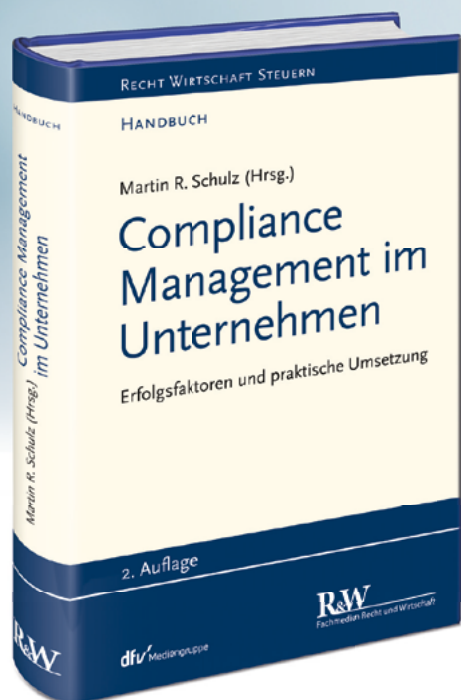
Eine extra Lizenz für die digitale Nutzung von Fachliteratur – ist die wirklich nötig?

Kostenfreies Webinar am 16. Dezember mit Rechtsanwalt Dr. Martin Schaefer

Hier registrieren und mehr erfahren.



# Erfolgsfaktor Compliance-Management



## Das Handbuch

Mit seinen vielfältigen Perspektiven und Handlungsempfehlungen aus Wissenschaft und Praxis will das vorliegende Handbuch dazu beitragen, Compliance-Management als anspruchsvolle Führungsaufgabe erfolgreich zu bewältigen.

### Die Schwerpunktthemen sind:

- Erläuterung der Grundlagen eines wirksamen Compliance-Managements
- Vorstellung einer ganzheitlichen Integration zentraler Management-Aspekte
- Hinweise zum Aufbau einer effektiven Compliance-Organisation
- Umgang mit Compliance-Risiken
- Verknüpfung rechtswissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse
- Zahlreiche Praxisbeispiele und Gestaltungsempfehlungen

### Topaktuelle Neuauflage und Erweiterungen zu:

- Geldwäscheprävention
- Selbstreinigung im Vergaberecht
- Verbandssanktionengesetz
- Whistleblowing-Systeme
- Datenschutz und Cyber Security
- Tax Compliance
- Interne Untersuchungen

## Der Herausgeber

Prof. Dr. **Martin R. Schulz**, LL.M. (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGs) in Heilbronn. Er leitet dort das Institut für Compliance und Unternehmensrecht und verfügt zudem über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus der Wissenschaft, renommierte Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen sowie Compliance-Officer, die über langjährige Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Compliance-Themen in Unternehmen verfügen.

Martin R. Schulz (Hrsg.)

### **Compliance Management im Unternehmen** Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021 | Handbuch  
1.034 Seiten | geb. | € 169,-  
ISBN: 978-3-8005-1738-1

**Weitere Informationen**  
[shop.ruw.de/17381](https://shop.ruw.de/17381)

# Checkliste oder Eigenverantwortung – die Kunst der Compliance-Entscheidung

Gesetze und Regelungen basieren meistens auf dem Gedanken, dass alles entweder richtig oder falsch ist. Wir versuchen damit, Sicherheit, Ordnung und Belastbarkeit in unseren Alltag und unser Miteinander zu bringen. Unser Zusammenleben in einer komplexen Welt erfordert Struktur und damit auch Regeln. Doch das Leben findet nicht auf dem Reißbrett statt. Es steckt voller Überraschungen, Unwägbarkeiten und leider auch Dilemmata. Die binäre Logik von richtig oder falsch greift da vielfach zu kurz. Das gilt leider auch in unserem Berufsalltag und ergibt sich dort vielfach im Zusammenhang mit Compliance-Entscheidungen.



Eine entscheidende Frage für Compliance: Wo liegt meine eigene innere Messlatte?

Wir müssen ständig mit Unwägbarkeiten umgehen – sie sind Teil jeder Entscheidung. Nicht nur im Privatleben sondern auch in geschäftlichen Abläufen wiegen Fehler schwer. Sie zerstören Wert(e), Karrieren, im schlimmsten Fall Menschen. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, Risiken, Fehlerquellen zu analysieren und uns unseren Umgang damit bewusst zu machen, um die sinnvollste Wahl zu treffen.

Compliance-Entscheidungen werden meist rational auf der Grundlage von Fakten, Gesetzen, Unternehmensrichtlinien und Abläufen getroffen. Checklisten unterstützen die Filterung des Sachverhalts. Dieser wird dann häufig in ein System eingeordnet oder mithilfe eines Ampelpapiers gewichtet. Liegen alle relevanten Informationen vor, steht einer rationalen – und somit scheinbar „richtigen“ – Entscheidung nichts mehr im Wege. Doch ist das gerade jetzt, wo viele von uns im

Homeoffice mit einem höheren Maß an Eigenverantwortlichkeit entscheiden müssen, auch wirklich der optimale, effizienteste Weg, um Compliance im und für das Unternehmen zu gewährleisten und Mitarbeiter wie auch Management gleichermaßen zu schützen?



Dr. Kathrin J. Niewiarra ist Rechtsanwältin, Attorney-at-Law (NY) und Ombudsfrau. Unter [bleu&orange@](mailto:bleu&orange@) berät sie mit einem ganzheitlichen Corporate-Compliance-Ansatz. Sie ist Gründerin und Geschäftsführerin des Compliance Channel, eines Web-TV-Senders zu den Themen Wirtschaftsethik und Compliance.

Ich meine, dass es so einfach nicht (immer) ist: denn Faktenorientierung und die Befolgung von Regelwerken sind nicht die alleinigen Driver der Entscheidungsfindung. Vielmehr sollten wir unser Augenmerk auf den Driverseat lenken – und den, der dort sitzt: den Menschen.

Welche Einflüsse Faktoren wie etwa Müdigkeit oder Hunger auf unsere Entscheidungen haben, zeigt anschaulich Daniel Kahnemanns Studie über israelische Richter, die mit Begnadigungsverfahren befasst waren. Untersucht wurde, ob es in den Entscheidungen eine Korrelation zwischen den Urteilen und den jeweiligen (Essens-)Pausen gab. Wie Kahnemann in seinem Buch „Schnelles

Denken, langsames Denken“ ausführt, dauerte die Urteilsfindung im Schnitt sechs Minuten. Die Standardentscheidung bestand in der Ablehnung des Entlassungsgesuchs. Je näher aber die Mittagspause rückte und je hungrier und erschöpfter die Richter waren, desto weniger Haftentlassungen sprachen sie aus. Sie wählten dann eher die scheinbar einfachere, schnellere Lösung, derer es geringeren kognitiven Aufwands bedurfte. Denken verbraucht Energie – erschöpften, hungrigen Richtern fielen rationale Entscheidungen offensichtlich schwerer und die Tendenz zur leichten, klar vorgegebenen Standardentscheidung stieg.

Dies birgt einiges Gefahrenpotenzial in sich. Die trügerische Sicherheit der Welt der Regelungen kann dazu verleiten, sich Vorgaben schlicht unterzuordnen, es bei der Checkliste zu belassen, nicht selbst darüber nachzudenken, was richtig und falsch ist und kein eigenes Gefühl dafür zu entwickeln. Wichtig ist aber gerade das Bewusstsein, dass es stets eine Wahl gibt. Ein enges Regelkorsett kann in Drucksituationen (Stichwort: Widerspruch zwischen Compliance und Geschäft, das in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten offensichtlich wird denn je) gepaart mit Erschöpfung dazu führen, dass Wahlmöglichkeiten nicht mehr erfasst werden. Wenn Menschen ermüden, neigen sie dazu, Komplexität zu reduzieren. Entscheidungen werden vereinfacht oder vermieden. Ein bestehender Zustand wird eher akzeptiert und belassen.

Was bedeutet das für uns und unsere (Compliance-) Entscheidungen? Die Antwort liegt auf der Hand. Natürlich sind wir, ganz unabhängig davon, ob Mitarbeiter, Manager oder Aufsichtsorgan, in unserer Arbeit analogen Situationen ausgesetzt wie die Richter bei der Urteilsfindung. Schon vermeintliche Belanglosigkeiten wie Hunger oder Ermüdung können bewirken, dass wir den Kräfte sparenderen Weg wählen, Komplexität reduzieren, uns auf das Nahe liegende beschränken und damit der Standardlösung oder der Erhaltung des Status Quo den Vorzug geben. Und dabei ist der mögliche emotionale Stress, den eine Entscheidungssituation auslösen kann, noch nicht einmal berücksichtigt.

Compliance ist ein zutiefst menschliches Thema. Wir Menschen sind es, die die Regeln aufstellen, befolgen oder missachten, aber ebenso aus ihnen lernen können. Deshalb muss Compliance mit Leben gefüllt werden. Wichtig ist, die Menschen abzuholen, ihre Bedürfnisse zu verstehen und in die Betrachtung mit aufzunehmen sowie ihren Mut zu eigenverantwortlichen Entscheidungen zu stärken. Deshalb gehört für mich zur Begriffsdefinition der Compliance unser höchstpersönliches Verständnis von Compliance dazu. Wo liegt meine eigene innere Messlatte? Ab wann beginnt meine ganz persönliche „Incompliance“? Diese Frage steht am Anfang. Und mit der vielleicht nicht immer bequemen Antwort sollten wir uns intensiv auseinandersetzen, da sie unser ganz persönlicher Schlüssel zur Compliance über unsere Werteorientierung ist.

Dr. Kathrin J. Niewiarra



+++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++

# Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Eine Veranstaltung von


**Compliance**  
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

und


**Donnerstag, 28. Januar 2021**

- 09.00 - 09.10 Uhr **Begrüßung durch Herausgeber und Verlag**  
 Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin  
 Sebastian Glaab, Rechtsanwalt, VTB Bank Europe SE  
 Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe
- 09.10 - 09.55 Uhr **Befugnisse und Grenzen der Aufsichtsbehörden im Geldwäscherecht**  
 Jacob P. E. Wende, Vorstand, e.pliance AG
- 10.05 - 10.50 Uhr **Setzen, sechs!? Die Deutschlandprüfung der FATF – Was ist zu erwarten?**  
 Dr. Marcus Sonnenberg, Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband
- 10.50 - 11.10 Uhr **Kaffeepause**
- 11.10 - 11.55 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche-Compliance unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin und des Verbandssanktionengesetzes**  
 Dr. Emanuel H. F. Ballo, Partner, DLA Piper UK LLP  
 Dennis Kunschke, Partner, DLA Piper UK LLP  
 Dr. Christian Schoop, Partner, DLA Piper UK LLP
- 12.05 - 12.50 Uhr **Spezifische geldwäscherechtliche Pflichten nach dem ZAG**  
 Dr. Anna L. Izzo-Wagner, Partnerin, ANNERTON  
 Till Christopher Otto, Rechtsanwalt, ANNERTON
- 12.50 - 13.10 Uhr **Mittagspause**
- 13.10 - 13.55 Uhr **Geldwäsche und Steuerhinterziehung – Eine geglückte Symbiose?**  
 Dr. Dirk Scherp, Of Counsel, Gleiss Lutz  
 Dr. Ocka Stumm, Rechtsanwältin, Gleiss Lutz
- 14.05 - 14.50 Uhr **Automatisierung von KYC – Ein Blick in die Zukunft**  
 Dr. Joachim Kaetzler, Partner, CMS Hasche Sigle
- 14.50 - 15.10 Uhr **Kaffeepause**
- 15.10 - 15.55 Uhr **Next level of Transaction Monitoring – Steigerung der Effizienz mit transparenter künstlicher Intelligenz**  
 Lars-Heiko Kruse, Partner, PwC Forensic Services, PwC Deutschland  
 Tobias F. Schweiger, CEO & Co-Founder, HAWK:AI
- 16.05 - 16.50 Uhr **Praxisfälle zum GWG und verbleibende Fragen zum Transparenzregister**  
 Dr. Oliver von Schweinitz, Rechtsanwalt  
 Prof. Dr. Andreas Walter, Rechtsanwalt
- 16.50 - 17.00 Uhr **Zusammenfassung & Ausblick**



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab

Jacob P. E.  
WendeDr. Marcus  
SonnenbergDr. Emanuel H.  
F. BalloDennis  
KunschkeDr. Christian  
SchoopDr. Anna L.  
Izzo-WagnerTill Christopher  
Otto

Dr. Dirk Scherp

Dr. Ocka  
StummDr. Joachim  
KaetzlerLars-Heiko  
KruseTobias F.  
SchweigerDr. Oliver von  
SchweinitzProf. Dr.  
Andreas Walter

## Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist Ausgangspunkt jeder präventiven Tätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Beachtung des GwG gehört ebenso wie eine risikoorientierte Präventionsarbeit zu einem geordneten Risikomanagement; umgekehrt kann eine Missachtung zu aufsichtlichen Sanktionen und Reputationsverlust führen. Seine Vorschriften betreffen nicht nur den Finanzsektor, sondern auch viele andere Branchen.

Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch in weiteren deutschen Gesetzen enthalten. Neben dem Straftatbestand des § 261 StGB finden sich Vorgaben in der Abgabenordnung (AO), im Kreditwesengesetz (KWG) sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem gilt für bestimmte Verpflichtete die Geldtransferverordnung (GTVVO).

Die Veranstaltung wie auch der zugrunde liegende Kommentar beschreiben die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht in Form von praxisorientierten Vorträgen bzw. einer ebensolchen Kommentierung. Die Kommentierung wurde im August 2020 neu überarbeitet. Die zweite Auflage berücksichtigt neben dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (auch bezeichnet als „Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie“), die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie deren besonderen Teil für Versicherungsunternehmen. Überdies konnte die Kommentierung um die geldwäscherechtlich bedeutsamen Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erweitert bzw. komplettiert werden.

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle, die täglich mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Gesetze beschäftigt sind. Sie ist daher nicht auf den Finanzsektor beschränkt, sondern wendet sich an alle vom Gesetz tangierten Branchen.

Die Referenten wie auch das gesamte Autorenteam repräsentieren eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.

### Zielgruppen

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Kunstvermittler, Kunstlagerhalter, Verbände

### Mit freundlicher Unterstützung von:



### Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB/BB + Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	699,- €
Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	749,- €
Abonnenten CB/BB	799,- €
regulär	899,- €

Alle Preise zzgl. MwSt.

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

### Rabatte – So sparen Sie intelligent:

#### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

#### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen. Anmeldeschluss ist der 26.01.2021.

#### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 08. 01.2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den BB Betriebs-Berater (709,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten)
- den CB Compliance Berater (534,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

**Anmeldung per Mail an [Maria.Belz@dfv.de](mailto:Maria.Belz@dfv.de) oder per Fax an +49 69 7595-1150**  
[www.ruw.de/gwg](http://www.ruw.de/gwg)

Ich nehme teil:

Kanzlei/Firma:

\_\_\_\_\_

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Position:

\_\_\_\_\_

Straße, Nr.:

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort:

\_\_\_\_\_

Tel.:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

Abo-Nummer CB/BB:

\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

- als Abonnent CB/BB mit Kaufbeleg des Kommentars GwG
- mit Kaufbeleg des Kommentars GwG
- als Abonnent CB/BB
- regulär

### Jetzt gleich bestellen:

#### GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 2. Auflage

GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG und ZAG

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 259,- € zu.



### Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH • Maria Belz • Mainzer Landstraße 251 • 60326 Frankfurt am Main  
 Tel.: +49 69 7595-1157 • Fax: +49 69 7595-1150 • E-Mail: [Maria.Belz@dfv.de](mailto:Maria.Belz@dfv.de)

# Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020

Inwieweit sehen Unternehmen in Wirtschaftskriminalität ein ernstzunehmendes Risiko? Mit welchen Delikten sehen sich Unternehmen am häufigsten konfrontiert? Und in welchen Themen sehen Unternehmen für die Zukunft ein hohes Risiko? Die Studie zur „Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020“ der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in deren Rahmen Vertreter von 1.000 repräsentativ nach Branche, Mitarbeiterzahl und Umsatz ausgewählten Unternehmen in Deutschland zu ihren Erfahrungen im Bereich Wirtschaftskriminalität befragt wurden, gibt Antwort auf diese und viele weitere Fragen.



Ein Wirtschaftskrimineller kommt selten allein: Nahezu jedes dritte Unternehmen wurde in den letzten zwei Jahren Opfer von Wirtschaftskriminalität.

Nicht nur in der aktuellen Corona-Krise wird von Unternehmen höchste Flexibilität hinsichtlich des Umgangs mit und der Mitigation von wirtschaftskriminellen Risiken abverlangt. Gerade die letzten Jahre waren von immer neuen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie von sich dynamisch entwickelnden Wirtschaftsdelikten und Fraud-Mustern geprägt.

Unternehmen sind gefragt, zügig und situatungsgerecht auf die damit einhergehenden Herausforderungen zu reagieren. Gleichzeitig sollten sie eine passgenaue Allokation von Präventions-, Detektions- und Reaktionsmaßnahmen sicherstellen. Auch die immer strenger werdenden regulatorischen Anforderungen, wie bspw. das Geldwäschegesetz, die Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der Entwurf zum Verbandssanktionengesetz erfordern die Verbesserung von Präventionsmechanismen und sehen bei Verstößen hohe Sanktionen vor.

Über drei Viertel der befragten Unternehmen sind sich einig: Sie sehen ein hohes oder sehr hohes Risiko hinsichtlich möglicher wirtschaftskrimineller Handlungen oder Compliance-Verstöße in deutschen Unternehmen. Somit sprechen sie dem Thema Wirtschaftskriminalität einen hohen

Stellenwert in der Governance zu. Auffällig ist die Diskrepanz zur Einschätzung des Risikos, selbst Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen zu werden. Diesbezüglich sehen lediglich 34 Prozent der befragten Unternehmen ein hohes Risiko. Insbesondere Unternehmen, die ein positives Bild von ihrem Schutzniveau haben, schätzen das Risiko, von Wirtschaftskriminalität betroffen zu sein, deutlich seltener als hoch oder sehr hoch ein als diejenigen, die sich selbst keine sonderlich geeigneten Schutzvorkehrungen attestieren (28 gegenüber 52 Prozent).

Die tatsächliche Betroffenheit der befragten Unternehmen zeigt: Nahezu jedes dritte Unternehmen wurde in den letzten zwei Jahren Opfer von Wirtschaftskriminalität. Große Unternehmen traf es dabei fast doppelt so häufig, wie kleine Unternehmen. Und auch hinsichtlich monetärer Schäden waren die Folgen für große Unternehmen besonders einschneidend: 10 Prozent der befragten großen Unternehmen gaben an, dass ihnen in 30 Prozent der Fälle ein Gesamtschaden in Höhe einer Million Euro oder mehr entstanden sei. In Zukunft dürften die Gesamtschäden unter Umständen noch höher ausfallen, bedenkt man beispielsweise die im Entwurf des Verbandssanktionengesetzes vorgesehene Verbandsgeldsanktion von bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen weltweiten (Konzern-) Jahresumsatzes.

Am häufigsten betroffen waren die befragten Unternehmen von Diebstahl und Unterschlagung (46 Prozent), Betrug und Untreue (43 Prozent) sowie Datendiebstahl und Datenmissbrauch (31 Prozent). Die Verletzungen von Schutz- und Urheberrechten und der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen folgten mit jeweils 19 Prozent.

Über die Hälfte der befragten Unternehmen sehen für die Zukunft ein zunehmendes Risiko hinsichtlich Wirtschaftskriminalität. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Themen Datendiebstahl/ Datenmissbrauch (86 Prozent), Verletzung von Schutz- und Urheberrechten (65 Prozent) sowie Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (64 Prozent).

Barbara Scheben



Barbara Scheben ist Rechtsanwältin, Partnerin und Head of Forensic der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Durchführung unternehmensinterner Untersuchungen sowie der Beratung zu compliancerelevanten Themen im Rahmen der Prävention, Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität.

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta, Peter Kley

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraipont AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



+++ Jetzt als Online-Konferenz +++ Jetzt als Online-Konferenz +++ Jetzt als Online-Konferenz +++

# Digitale Krisenkommunikation für die Lebensmittelwirtschaft

Eine Veranstaltung von **ENGEL & ZIMMERMANN AG** UNTERNEHMENSBERATUNG FÜR KOMMUNIKATION, **Compliance Berater** und **ZLR** Zentrum für das gesamte Lebensmittel

**Mittwoch, 20. Januar 2021**

- ab 08.30 Uhr **Registrierung**
- 08.45 Uhr **Begrüßung**  
 Sybille Geitel (Vorstand, Engel & Zimmermann AG)  
 RA Torsten Kutschke (Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance Berater)
- 09.00 Uhr **Die Ernährungswirtschaft im Kreuzfeuer der Öffentlichkeit: zur Notwendigkeit systematischer Krisenprävention und -kommunikation**  
 Dr. Matthias Glötzner (Leitung Krisen-Unit, Engel & Zimmermann AG)  
 • Social Media Krisen aktiv vorbeugen  
 • Beispiele zur Veranschaulichung von Krisendynamiken  
 • Future Signs der Krisenkommunikation
- 10.00 Uhr **Rückruf notwendig – und jetzt? Keine Angst vor Transparenz**  
 Oliver Bartelt (Global Head of Corporate Communications, DMK Deutsches Milchkontor GmbH)  
 • Bestandsaufnahme mit Beispielen aus der Praxis  
 • Mit der Pressemitteilung ins Social Web?  
 • Don't Feed The Troll – Umgang mit Provokationen
- 11.00 Uhr Pause
- 11.30 Uhr **Schlechte Bewertungen im Internet – das sind Ihre Rechte**  
 Dr. Oliver Stegmann (Rechtsanwalt, ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU)  
 • Bestandsaufnahme mit Beispielen aus der Praxis  
 • Auswirkungen von Fake-Bewertungen & Co.  
 • Effiziente rechtliche Maßnahmen
- 12.30 Uhr Mittagspause
- 13.30 Uhr **Reputation Warfare – digitale Reputation im Fadenkreuz**  
 Lars Niggemann (CEO, PREVENCY GmbH)  
 • Gefahren von digitalen Reputationsangriffen  
 • Einblicke in die Strategien der Angreifer wie z. B. Dark PR  
 • Impulse zum Umgang mit digitalen Reputationsangriffen
- 14.30 Uhr **„Shitstorm“-Simulation in Echtzeit**  
 Lars Niggemann (CEO, PREVENCY GmbH)  
 • Trainieren Sie die Social-Media-Kommunikation in Krisensituationen  
 • Prüfen Sie Ihre Skills im Umgang mit Social-Media-Krisen und kritischen Issues  
 • Schlüpfen Sie in die Rolle von Angreifern und Verteidigern und spielen Sie unterschiedliche Szenarien durch  
 • Live-Simulation mit dem SOCIAL MEDIA SIMULATOR von PREVENCY®  
 HINWEIS: Die Teilnehmer benötigen ein internetfähiges Device.
- 17.00 Uhr Ende der Veranstaltung



Sybille Geitel



Torsten Kutschke



Dr. Matthias Glötzner



Oliver Bartelt



Dr. Oliver Stegmann



Lars Niggemann

Die Lebensmittelwirtschaft steht auch nach Corona im Fokus der kritischen Öffentlichkeit. Themen wie Inhaltsstoffe, vermeintliche Verbrauchertäuschungen oder Lieferbeziehungen werden regelmäßig von den Medien aufgegriffen.

Dieses Seminar setzt sich in besonderer Weise mit sozialen und Online-Medien auseinander, die Krisen auslösen und die Dynamiken in der Sondersituation signifikant beeinflussen können. Anhand von Praxisbeispielen und konkreten Handlungsempfehlungen erfahren die Teilnehmer, was systematische Krisenprävention leisten kann und welche Reaktionsstrategien in digitalen Krisen zielführend sind.

Die Expertise von Beratungsagenturen und einer Sozietät sowie die Perspektive aus Unternehmenssicht vermitteln die unterschiedlichen Blickwinkel auf diese Themenkomplexe. In der Praxisübung „Shitstorm“-Simulation lernen die Teilnehmer aktiv Social Media Krisen zu begegnen.

### Melden Sie sich jetzt an!

#### Wichtige Informationen zum Livestream:

Bei dem verwendeten Streaming-Tool handelt es sich um eine browserbasierte Web-Anwendung, d.h. Sie müssen vorab nichts installieren. Alles, was Sie benötigen, ist eine funktionierende Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Den Link zum Streaming-Portal sowie die Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Tagung per E-Mail.

#### Teilnahmegebühr:

399,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) öffentlicher Dienst  
 599,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Abonnenten eines Mediums der dfv Mediengruppe  
 699,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Normalpreis  
 Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

#### Rabatte:

##### Online-Vorteil:

50,00 Euro Gutschein für Anmeldungen zu künftigen Veranstaltungen.

##### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

#### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 18. Januar 2021.

#### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 27. November 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Informationen: Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem behördlichen Verbot der Präsenztagung findet die Veranstaltung als reine Online-Tagung statt.

#### Partner:

ESCHE  
SCHÜMANN  
COMMICHAU

PREVENCY®

#### Medienpartner:

agrarzeitung

FOOD  
SERVICE

FLEISCHWIRTSCHAFT

Lebensmittel  
Zeitung

zurück per Fax: 069 7595-1150

www.ruw.de/krisenmanagement

Ich bin vor Ort dabei  Ich nehme online teil  öffentlicher Dienst  Abonnent

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon E-Mail

Kunden-/Abnummer

Datum/Unterschrift

#### Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte die

- ZLR (für € 629,50 inkl. MwSt. und Versandkosten),  
 den Compliance-Berater (für € 534,50 inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

#### Kontakt

Deutscher Fachverlag GmbH · Ansprechpartner: Stephen Hain  
 Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595-2776 · Fax: 069 7595-1150 · Stephen.Hain@dfv.de

## Compliance in Italien: Geprägt von Covid-19

Das Jahr 2020 war in Italien von überbordender Gesetzgebung in einem Bereich gekennzeichnet: dem Umgang mit Covid-19. Über diese Zeit, in der mehr als 400 Dekrete allein auf Regionalebene erlassen worden sind, könnte ein mehrbändiges Werk entstehen. Wir wollen uns hier auf einen aus arbeitsrechtlicher und Compliance-Sicht sehr besonderen Aspekt begrenzen: Der Umgang mit Kurzarbeitergeld und betriebsbedingter Kündigung.



Nichts geht mehr in Venedig: Selbst die sonst zu jeder Jahreszeit überlaufene Lagunenstadt steht still.

Zunächst kurz zur Chronologie der Ereignisse: Am 21. Februar 2020 erließ der Gesundheitsminister eine gemeinsam mit dem Präsidium der Region Lombardei unterzeichnete Verordnung, mit der alle öffentlichen Veranstaltungen, nicht gemeinnützige kommerzielle Aktivitäten, Arbeit sowie Freizeit- und Sportaktivitäten ausgesetzt wurden und die Schließung von Schulen in zehn Gemeinden verfügt wurde. Dies war die so genannte „Rote Zone“.

In der Nacht vom 7. auf den 8. März 2020 erließ der Premierminister ein neues Dekret, das die so genannten „roten Zonen“, die zu Beginn der Pandemie eingerichtet wurden, erweiterte sowie jede Bewegung in und aus den Gebieten sowie innerhalb der Gebiete selbst verbot. Der Einschlag in die Wirtschaft war verheerend.

Mit dem Erlass des Premierministers vom 16. Mai 2020 (Decreto Maggio) kündigte der Präsident des Ministerrats Giuseppe Conte dem Land den Beginn der Phase 2 vom 18. Mai 2020 bis 14. Juni 2020 an. Viele Einzelhandelsgeschäfte, Bars, Restaurants etc. konnten in dieser Phase wiedereröffnen, und einige Beschränkungen wurden aufgehoben. Dem folgten noch mehrere Dekrete, die u.a. die Gewährung von Kurzarbeitergeld regelten.

Wir nähern uns dem eigentlichen Thema. Die kurze (und unvollständige) Zusammenfassung der Ereignisse sollte noch um eine statistische Zahl ergänzt werden, die den Niedergang der historischen Gewerkschaften aufzeigt. Nach einer Untersuchung des „Istituto Demoscopika“ ist von 2015 bis 2017 die Mitgliedschaft bei den

drei historischen Gewerkschaften CGIL (kommunistisch), CISL (christdemokratisch) und UIL (laizistisch) um 447.000 Mitglieder geschrumpft, darunter 293.000 Mitglieder aus den südlichen Regionen. Den größten Rückgang verzeichnet der Allgemeine Italienische Gewerkschaftsbund (CGIL – kommunistisch) mit einem Rückgang um 285.000 Mitglieder, gefolgt vom Italienischen Gewerkschaftsbund (CISL – christdemokratisch) mit weniger als 188.000 Mitgliedern. Für die italienische Gewerkschaft der Arbeit dagegen (UIL) besteht ein gegenläufiger Trend: rund 26.000 mehr Mitglieder im beobachteten Zeitraum.

Während also die gesamte Unternehmerschaft am Boden lag und teilweise mit 100 Prozent Umsatzausfällen zu kämpfen hatte, in einem Land um Zwischenfinanzierungen rang, in dem vorher schon Kredite praktisch nicht zu bekommen waren, familiengeführte Unternehmen (die den Großteil ausmachen in Italien) Reserven und Assets aufzehrten oder liquide machten – während dieser Zeit also hat die Regierung den Bezug von Kurzarbeitergeld von einer Einigung mit den Gewerkschaften abhängig gemacht. Nur zum Ver-

gleich: Das wäre so, als ob in Deutschland der Bezug von Kurzarbeitergeld in betriebsratslosen Betrieben davon abhängig gemacht würde, dass sich die Mustermann-GmbH, die gerade das gesamte Geschäft verloren hat, mit der IG-Metall über einen Sozialplan einigt. Da wäre man schon in Normalzeiten als Unternehmen auf verlorenem Posten. Dann teilte die Regierung den Bezug auch noch in kurze Zeiträume auf: zwischen vier und neun Wochen Bezugszeit. Wir sind, Stand Oktober 2020, bei dem inzwischen fünften Bezugszeitrahmen für Kurzarbeitergeld – und für jeden Antrag braucht es eine gewerkschaftliche Einigung, und zur Vorbereitung der Einigung müssen sämtliche Daten der Arbeitnehmer an die Gewerkschaften übermittelt werden. Schließlich wurden kurzfristig die befristeten Verträge zwangsverlängert (Sie lesen richtig – die Maßnahme wurde aber kurz darauf wieder aufgehoben) und für all diejenigen, die meinen, dass man dies nicht noch toppen könnte: Bis zum 31.12.2020 wurden die betriebsbedingten Kündigungen per Dekret verboten.

Unnötig zu erwähnen, dass die Wiedereröffnungsprotokolle (also die Hygiene-Compliance in Phase 2) natürlich auch mit den Gewerkschaften ausgehandelt werden mussten, ansonsten sehen sich die Unternehmen einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Nun kennen wir ähnliche Mechanismen auch in Deutschland. Man denke nur an die Einführung des § 1 Abs. 2a BetrAVG, der im Gesamtkontext des BetrAVG betrachtet folgendes statuiert: Arbeitgeber haften immer subsidiär, außer sie wenden einen Tarifvertrag an. Auch hier ist die Neutralitätspflicht verletzt, aber im Verhältnis zu der Lage in Italien gesehen sind das, sarkastisch gesprochen, fast vernachlässigbare verfassungsrechtliche Peanuts. Wenn dagegen italienischen Unternehmen in Krisenzeiten per Dekret verboten wird, betriebsbedingt zu kündigen, gleichzeitig aber der Bezug von Kurzarbeitergeld von einer (wiederholten) Einigung mit den Gewerkschaften auf Sozialplan-Niveau abhängig gemacht wird, dann lässt das regierungsseitig auf ein derart grundsätzliches Fehlverständnis von Freiheitsrechten schließen, dass von einem Dammbbruch ausgegangen werden kann. Das wird sich nie mehr rückgängig machen lassen.

Dass in einer Zeit, in der die Unternehmen so geschwächt sind wie nie zuvor, den Gewerkschaften eine derart starke Verhandlungsposition nach Maß zurechtgeschnitten wird, ist nicht nur historisch einmalig, sondern verfassungsrechtlich ein Skandal.

Mario Prudentino



Mario Prudentino, RA, Leiter Italian Desk bei Prudentino & Rhein PartGmbH – Studio Legale, Hamburg, Monza, Mailand. ([www.prpsl.de](http://www.prpsl.de)). Zudem ist er Geschäftsführer der ItalienZentrum Wirtschaft + Beratung GmbH ([www.italien-zentrum.de](http://www.italien-zentrum.de)).





Liebe Leserin, lieber Leser,

wir möchten Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen auch in diesem besonderen Jahr 2020 danken und freuen uns, wenn Sie uns auch 2021 die Treue halten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe und gesegnete Weihnachten, Zeit zum Innehalten und zur Muße, fröhliche Stunden im Kreis Ihrer Familien sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Herzliche Grüße

Dr. Roland Abele, Jasha Baniashraf, Sonja Baur, Petra Becker, Maria Belz, Laura Bernard, Gabriele Bourgon, Tanja Brücker, Anna-Maria Custodis, Dagmar Dinkel, Sonja Dyrbus, Konrad Eckes, Yassin El-Jaouhari, Marion Gertzen, Nadine Grüttner, Stephen Hain, Heike Heinrici, Louisa Hildebrand, Evelyn Hitzel, Christina Kahlen-Pappas, Dr. Anja Keller, Svenja Klausung, Dr. Martina Koster, Torsten Kutschke, Regina Kühne, Vittorio Loparco, Rebecca Marlow, Torsten Merk, Lydia Nuhn, Patrick Orth, Claudia Peschke, Sönke Reimers, Britta Röder, Tobias Röbller, Simone Schäfer, Marcus Schmitt, Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Peter Schneider, Petra Schunk, Ayhan Simsek, Witold Smolinski, Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Eva Triantafyllidou, Kerstin Westerbeck, Maria Wolfer, Carmen Wolff